

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM**

6/SN-29/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

6/SN - 29 /ME  
1 von 3

Präs 3239f-1283/83

An das  
P R Ä S I D I U M  
des Nationalrates  
1014 Wien

GESETZENTWURF  
90 GE/19 83

Datum: 20.07.1983

Verteilt 1983-10-20 former

Ex-Nakostauer

Betr.: Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle,  
einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle,  
einer Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979  
und einer Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955.

Zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 19. September 1983, GZ 921 000/2-II/1/83, 921 010/1-II/1/83, 921 020/2-II/1/83, 921 080/6-II/1/83, übersandten Entwürfen einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle, einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, einer Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 und einer Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, übermittle ich 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur gleichen Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W i e n , am 20. Oktober 1983

Der Vizepräsident  
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a s c h a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Präs 3239f-1283/83

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betr.: Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle,  
einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle,  
einer Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
und einer Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955;  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 19. September 1983,  
GZ 921 000/2-II/1/83, 921 010/1-II/1/83,  
921 020/2-II/1/83, 921 080/6-II/1/83.

Zu den mit dem oben angeführten Schreiben versendeten Entwürfen einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle, einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, einer Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und einer Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, erstatte ich folgende Äußerung:

Interessen des Verwaltungsgerichtshofes werden durch die Entwürfe nicht unmittelbar berührt, weil sich die Novellen im wesentlichen neuerlich auf Lehrer, vor allem aber auf Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung, beziehen. Dennoch seien folgende Bemerkungen angebracht.

1. Bei der Regelung des § 82 d GG 1956 über die Verwendungszulage und die Verwendungsabgeltung ist kein sachlicher Grund vorhanden, diese Zulagen wesentlich höher vorzusehen als für sämtliche gleichartige Beamtengruppen.

2. Wenig systematisch ist, daß im Art. IX des Entwurfs der 41. Gehaltsgesetz-Novelle Regelungen für Vertragsbedienstete getroffen werden, obwohl gleichzeitig der Entwurf einer Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgelegt wird. Im übrigen fördert es nicht die Rechtssicherheit, etwa durch die Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (Art. V) das Bundes-Lehrverpflichtungsgesetz und durch die 41. Gehaltsgesetz-Novelle das Nebengebührenzulagengesetz zu ändern (Art. XVI).

3. Bei einer Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes sollte auch eine Regelung über die Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungsabgeltung nach § 30 a Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben, getroffen werden. Es ist nicht einzusehen, daß gelegentliche Überstunden zu anspruchsbegründenden Nebengebühren führen, nicht aber oft monate-lange höherwertige Verwendungen.

Im Zusammenhang mit den durch die Novellierungen vorgesehenen Verbesserungen muß an die wiederholt angeregte finanzielle Besserstellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes erinnert und angeregt werden, diese nunmehr durchzuführen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 20. Oktober 1983

Der Vizepräsident  
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a s c h a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

